



Württembergischer
Fußballverband e.V.

**Allgemeine
Durchführungsbestimmungen
für
Hallenturniere und
Fußballspiele in der Halle**

1. Allgemeines

Für Hallenturniere und Fußballspiele in der Halle, die von einem dem wfv angehörenden oder spieltechnisch angeschlossenen Verein veranstaltet werden, gelten die Ordnungen des Württembergischen Fußballverbandes, soweit die nachstehenden, vom Verbandsspielausschuss aufgrund der Ermächtigung des § 29 Absatz 4 der Spielordnung erlassenen Bestimmungen keine Abweichungen enthalten.

Hallenturniere sind Veranstaltungen, an denen mehr als vier Mannschaften beteiligt sind.

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Ordnung in der Halle verantwortlich; § 21 der Rechts- und Verfahrensordnung des wfv bleibt unberührt.

Beim Ausschank von Alkohol in der Halle wird Zurückhaltung empfohlen, bei Jugendveranstaltungen sollte zusätzlich ein Rauchverbot erlassen werden.

2. Genehmigungsverfahren

Hallenturniere bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Spielleiter für Turniere, bei der Jugend durch das zuständige Mitglied des Bezirksjugendausschusses.

Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens vier Wochen vor dem Spieltermin mit dem Vordruck "Turnier-Genehmigungsantrag" zusammen mit den erforderlichen vollständigen Unterlagen zu beantragen.

Der veranstaltende Verein hat eine geschulte Turnieraufsicht zu stellen.

Bei Beteiligung von Mannschaften aus dem Ausland (Internationale Turniere) ist über den wfv zusätzlich die Genehmigung des DFB einzuholen. Soweit Lizenzmannschaften teilnehmen, haben sie dies dem DFB mindestens 14 Tage vorher zu melden. In beiden Fällen hat ebenfalls eine Meldung durch den Veranstalter an die wfv-Geschäftsstelle zu erfolgen.

Bei der Beantragung der Genehmigung ist bezüglich der Schiedsrichter-Anforderung Ziffer 9 dieser Durchführungsbestimmungen zu beachten.

Die Gebühr für die Genehmigung eines Hallenturniers -ausgenommen Jugendturniere- beträgt 30,- Euro. **Diese Gebühr wird bei Antragstellung auf dem Turnier-Genehmigungsantrag mittels Lastschrift-Einzugsverfahren erhoben.**

Freizeit-Hallenturniere, die von einem Verein veranstaltet werden, sind nicht genehmigungspflichtig, jedoch 4 Wochen vor dem Turnier beim Referenten für Breiten- und Freizeitsport, im Jugendbereich beim für die Genehmigung von Turnieren zuständigen Mitglied des Bezirksjugendausschusses anzumelden.

3. Turnieraufsicht und Turnierleitung

Die vom Veranstalter zu stellende Turnieraufsicht kann ein Verbands- oder Vereinsmitarbeiter sein. Die Turnieraufsicht darf nicht dem veranstaltenden Verein angehören bei Hallenturnieren der Herren, Frauen, A- oder B- Junioren(-innen).

Die Aufgaben der Turnieraufsicht ergeben sich aus dem Leitfadens für Turnieraufsichten. Die Anordnungen der Turnieraufsicht sind für alle Beteiligten verbindlich. Die Kosten der Turnieraufsicht sind vom Veranstalter zu tragen.

Die Turnieraufsicht darf nicht gleichzeitig Turnierleiter sein.

Die Leitung, Organisation und Durchführung eines Hallenturniers obliegt dem veranstaltenden Verein. Er hat hierfür eine Turnierleitung einzusetzen.

4. Erste Hilfe

Der veranstaltende Verein soll einen ausgebildeten Sanitätsdienst stellen, ansonsten ist er auf jeden Fall verpflichtet, während der Fußballspiele und Turniere in der Halle eine in Erste

Hilfe ausgebildete Person, ausgerüstet mit den erforderlichen Gerätschaften (Trage, Sanitätskasten usw.) zu stellen.

5. Spielfeld

Die Aufteilung des Spielfeldes sowie die Spielfeldmarkierungen erfolgen entsprechend den Fußballregeln, sie sind jedoch den jeweiligen Größenverhältnissen anzupassen.

Der Strafraum muss sich mindestens 6 m von der Torlinie in das Spielfeld hinein erstrecken. Die seitliche Begrenzung des Strafraumes muss mindestens 3 m seitlich von jedem Torpfosten verlaufen. Statt eines rechteckigen Strafraumes kann auch ein durchgezogener Halbkreis verwendet werden. Der Strafraum ist grundsätzlich gleichzeitig auch Torraum.

Das Tor kann 3 oder 5 m breit und muss 2 m hoch sein. Die Tore müssen fest verankert und ausreichend gegen Umfallen gesichert sein. Es ist ein Strafstoßpunkt zu markieren, der bei 3 m breiten Toren 7 m, bei Toren von 5 m Breite 9 m vom Mittelpunkt der Torlinie entfernt sein muss.

Es werden keine Eckfahnen aufgestellt.

Wird mit Bande gespielt, so hat die Begrenzung des Spielfeldes durch eine mindestens 1 m hohe, fest verankerte Bande zu erfolgen. Auch eine Hallenwand bzw. einseitige Bande ist gestattet.

6. Zahl der Spieler

Unter Berücksichtigung der Spielfeldgröße bestimmt der Veranstalter, aus wievielen Spielern eine Mannschaft höchstens bestehen kann und wieviele Spieler gleichzeitig auf dem Spielfeld sein dürfen. Sämtliche Spieler sind in der Spielerkarte/dem Mannschaftsbogen aufzuführen.

Alle Spieler, die auf der Spielerkarte/dem Mannschaftsbogen eingetragen sind und an der Passkontrolle teilgenommen haben, gehören zur Mannschaft und unterliegen der Machtbefugnis des Schiedsrichters. Die Machtbefugnis erstreckt sich auf die Dauer eines vom Schiedsrichter geleiteten Spiels und auf die Spieler der an diesem Spiel beteiligten Mannschaften.

Wird durch Feldverweise die Zahl der Spieler einer Mannschaft auf weniger als zwei Feldspieler verringert, so hat der Schiedsrichter das Spiel zu beenden. Hinsichtlich der Spielwertung gilt die Regelung von Ziffer 12.

7. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind nur Spieler, die für den Verein, in dessen Mannschaft sie eingesetzt werden, eine ordnungsgemäße Spielerlaubnis besitzen. Spieler eines dem DFB angehörenden Mitgliedsverbandes, die vor dem Spiel ihren ordnungsgemäßen Spielerpass (§ 27 SpO/§ 26 JugO) nicht vorlegen können, sind nicht teilnahmeberechtigt und dürfen nicht mitwirken (Passzwang).

Bei den E - Junioren (ausgenommen Meisterschaften) brauchen keine Spielerpässe vorgelegt werden, jedoch kann der Veranstalter Passzwang vorschreiben.

Die F - Junioren und Bambini spielen ohne Pässe. Anderslautende Bestimmungen sind unwirksam.

Lizenzspieler und Spieler von Mannschaften aus dem Ausland, die keinen Spielerpass vorlegen können, müssen die Teilnahmeberechtigung durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen (Ausweiszwang).

Sämtliche Spieler sind in der Spielerkarte/dem Mannschaftsbogen aufzuführen. Die Spielerkarte/ der Mannschaftsbogen ist mit den Spielerpässen spätestens 30 Minuten vor Beginn des ersten Turnierspiels der Mannschaft vollständig ausgefüllt bei der Turnierleitung

abzugeben. Ein späteres Nachtragen von Spielern auf der Spielerkarte ist zulässig (nachträgliche Passkontrolle).

Sofern sich ein Turnier über mehrere Tage erstreckt, ist für jeden Spieltag eine neue Spielerkarte auszufüllen bzw. sind im Mannschaftsbogen die Spieler pro Spieltag zu kennzeichnen und vor Beginn des ersten Spieles bei der Turnierleitung abzugeben.

Eine Passkontrolle ist für alle auf der Spielerkarte / dem Mannschaftsbogen aufgeführten Spieler vor ihrem ersten Einsatz anhand der Spielerkarte / dem Mannschaftsbogen durchzuführen; vor dem ersten Spiel der Mannschaft durch den Schiedsrichter, in allen übrigen Fällen durch die Turnieraufsicht.

Jeder Spieler darf am selben Tag nur in einer Mannschaft seines Vereins eingesetzt werden. Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften an einem Hallenturnier teil, so kann innerhalb dieses Turniers jeder Spieler nur in einer dieser Mannschaften eingesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn sich das Turnier über mehrere Tage erstreckt.

Spieler, die für Freundschaftsspiele freigegeben sind, können bei Hallenturnieren - ausgenommen Meisterschaften - eingesetzt werden.

Jugendliche (Junioren und Juniorinnen) können in Herren- und Frauenmannschaften nur eingesetzt werden, wenn diese gemäß § 14 JugO teilnahmeberechtigt sind. Die Teilnahme von Jugendmannschaften an Turnieren von Herren- oder Frauenmannschaften ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen kann der Verbandsjugend-ausschuss auf Antrag zulassen.

Bei Jugendturnieren gilt die Altersklasseneinteilung gemäß § 17 Jugendordnung.

Diese ist wie folgt:

	Spieljahr 2005/06	Spieljahr 2006/07	Spieljahr 2007/08
A-Junioren	1.1.87 und jünger	1.1.88 und jünger	1.1.89 und jünger
B-Junioren / innen	1.1.89 und jünger	1.1.90 und jünger	1.1.91 und jünger
C-Junioren / innen	1.1.91 und jünger	1.1.92 und jünger	1.1.93 und jünger
D-Junioren / innen	1.1.93 und jünger	1.1.94 und jünger	1.1.95 und jünger
E-Junioren	1.1.95 und jünger	1.1.96 und jünger	1.1.97 und jünger
F-Junioren	1.1.97 und jünger	1.1.98 und jünger	1.1.99 und jünger
Bambini	1.1.99 und jünger	1.1.00 und jünger	1.1.01 und jünger

Mannschaften, in denen Spieler verschiedener Vereine eingesetzt werden sollen (§ 32 Absatz 2 Spielordnung, § 35 Jugendordnung), dürfen grundsätzlich bei Hallenturnieren nicht teilnehmen. Ausgenommen sind genehmigte Spielgemeinschaften (§ 13 Jugendordnung, § 7a und § 47 Nummer 6 Spielordnung). Ausnahmen können nur auf begründeten Antrag vom Verbandsjugend- bzw. Verbandsspielausschuss genehmigt werden.

8. Ausrüstung der Spieler

Für die Ausrüstung der Spieler gelten - mit Ausnahme der Schuhe und Schienbeinschützer - die Bestimmungen der Fußballregeln.

Die Spieler dürfen nur mit Hallenschuhen spielen

Jede Mannschaft soll eine Ausweichspielkleidung mit sich führen.

Weitere Einzelheiten über die Spielkleidung, z. B. auch über das Wechseln der Spielkleidung, hat der veranstaltende Verein in der Ausschreibung festzulegen.

9. Schiedsrichtergestellung

Beim Schiedsrichter-Gruppen-Obmann sind mindestens drei Wochen vor dem Turnierbeginn unter gleichzeitiger Übersendung der vollständigen Unterlagen (siehe Turnier-Genehmigungsantrag) Schiedsrichter anzufordern.

Die Entschädigung der Schiedsrichter erfolgt durch den veranstaltenden Verein gemäß der Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter.

10. Spielzeit

Die Spielzeit soll nicht mehr als 2 x 15 Minuten und nicht weniger als 2 x 5 Minuten betragen. Es kann mit oder ohne Seitenwechsel gespielt werden.

Spiele eines Turniertages müssen am selben Tag enden.

Bei Jugendturnieren darf keine Mannschaft an einem Turniertag die doppelte der in § 28 der Jugendordnung festgelegten Spielzeit überschreiten.

Die Spielzeit wird nicht durch den Schiedsrichter, sondern durch einen von der Turnierleitung eingesetzten Zeitnehmer festgestellt. Der Schiedsrichter ist berechtigt, bei einer Spielunterbrechung durch ein entsprechendes Zeichen, die Uhr anzuhalten. Entscheidet der Schiedsrichter vor dem Zeichen des Zeitnehmers bei Halbzeit oder Spielende auf Strafstoß, so ist die Spielzeit zu verlängern, um die Ausführung des Strafstoßes noch zu ermöglichen.

Jede an einem Turnier beteiligte Mannschaft soll zwischen zwei Spielen eine angemessene Pause erhalten.

Jugendturniere dürfen nicht vor 9:00 Uhr beginnen und müssen bis 18:00 Uhr (D-, E-, F-Junioren, Bambini und D- Juniorinnen) bzw. bis 19:00 Uhr (B-, C- Junioren und Juniorinnen) beendet sein. Ausnahmen können nur auf begründeten Antrag vom Verbandsjugendausschuss genehmigt werden.

Auf die örtlichen Gegebenheiten, auf das Familienleben und auf kirchliche Anlässe ist Rücksicht zu nehmen.

11. Spielregeln

Es wird nach den DFB Fußballregeln gespielt, soweit nachfolgend keine anders lautenden Bestimmungen getroffen sind.

- a) Der Spielball muss nach Größe und Gewicht dem normalen Spielball entsprechen, im Jugendbereich ggf. entsprechend den Vorgaben des Verbandsjugendausschusses.
- b) Die Abseitsregel ist aufgehoben.
- c) Der Einwurf erfolgt durch Einrollen.
- d) Im Jugendbereich kann aus einem Anstoß ein Tor nicht direkt erzielt werden.
- e) Freistöße dürfen nur als indirekte Freistöße ausgeführt werden.

Bei Berührung der Deckenkonstruktion durch den Ball erfolgt Freistoß unterhalb des Punktes, an dem die Decke oder herabhängende Gegenstände berührt wurden.

- f) Beim Anstoß und bei allen Spielfortsetzungen müssen alle gegnerischen Spieler mindestens 3 m vom Ball entfernt sein, bis der Ball im Spiel ist.

Bei der Ausführung von Strafstoßen müssen sich die Spieler außerhalb des Strafraumes und innerhalb des Spielfeldes befinden, sowie mindestens 3 m vom Strafstoßpunkt entfernt sein, bis der Ball im Spiel ist.

g) Der Torwart darf die Mittellinie nicht überschreiten.

Überschreitet der Torwart die Mittellinie, so ist das Spiel zu unterbrechen. Die Spielfortsetzung mit indirektem Freistoß für die gegnerische Mannschaft erfolgt dort, wo

der Torwart die Mittellinie überschritten hat.

- h) Wird der Ball vor dem vollständigen Überschreiten der Torlinie, ohne dass dabei ein Tor erzielt wurde, zuletzt vom Torwart oder einem anderen Spieler der verteidigenden Mannschaft berührt, so ist auf Eckstoß zu entscheiden.

Ausnahme: Berührt der Torwart der verteidigenden Mannschaft bei den E- und F-Junioren sowie Bambini im eigenen Strafraum zuletzt vor dem vollständigen Überschreiten der Torlinie den Ball, so ist kein Eckstoß auszuführen, sondern der Ball vom Torwart wieder ins Spiel zu bringen.

- i) Hat der Ball, nachdem er zuletzt von einem Angreifer berührt worden ist, die Torlinie überschritten, ohne dass dabei ein Tor erzielt wurde, darf ihn nur der Torwart wieder ins Spiel bringen.

Der Torwart darf den Ball beliebig wieder ins Spiel bringen. Erfolgt der Abwurf oder Abstoß über die eigene Spielhälfte hinaus, ohne dass ein anderer Spieler den Ball berührt hat, so ist auf indirekten Freistoß für die gegnerische Mannschaft von der Mittellinie aus zu entscheiden. Diese Bestimmung gilt im Übrigen für jegliches Abspiel des Torwarts, wenn er zuvor den Ball mit irgendeinem Teil des Armes oder der Hand berührt hat. Zum Ballbesitz zählt es auch, wenn der Torwart den Ball absichtlich von der Hand oder dem Arm abprallen lässt. Die Vorteilsbestimmung findet Anwendung.

- j) In der Halle findet die Zuspielregel Anwendung. Ein Torwart verursacht einen Freistoß, wenn er den Ball mit der Hand berührt, den ein Mitspieler ihm absichtlich mit dem Fuß zugespielt hat. Gleiches gilt, wenn der Torwart von einem Mitspieler durch Einrollen den Ball direkt erhalten hat.

Ausnahme: Bei den E- und F- Junioren sowie Bambini findet die Zuspielregel keine Anwendung.

- k) Das Ein- und Auswechseln von Spielern ist beliebig oft gestattet und muss, wenn es die Hallenverhältnisse zulassen, im Bereich der Mittellinie erfolgen. Für das Auswechseln muss keine Spielunterbrechung abgewartet werden.

Hat eine Mannschaft mehr als die zulässige Anzahl Spieler auf dem Spielfeld, so ist das Spiel zu unterbrechen und der Spieler, der das Spielfeld zu früh betreten hat, zu verwarnen. Die Spielfortsetzung mit indirektem Freistoß für die gegnerische Mannschaft erfolgt dort, wo der Ball bei der Spielunterbrechung war.

12. Spielwertung, Tabelle

Weisen zwei oder mehrere Mannschaften an einem Platz der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, dieselbe Punktzahl und Tordifferenz auf, so ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der Tore gleich, so finden ein oder mehrere Strafstoßschießen statt. Kommen hierfür mehr als zwei Mannschaften in Frage, so entscheidet das Los, in welcher Reihenfolge die Mannschaften gegeneinander anzutreten haben.

Beispiel 1:

Drei Mannschaften sind punkt- und torgleich, eine Mannschaft kommt weiter - Losentscheid, eine Mannschaft hat Freilos und tritt gegen den Sieger der ersten Begegnung an, um die Mannschaft zu ermitteln, die eine Runde weiterkommt.

Beispiel 2:

Drei Mannschaften sind punkt- und torgleich, zwei Mannschaften kommen weiter - Losentscheid, eine Mannschaft hat Freilos und tritt gegen den Sieger der ersten Begegnung an. Da nur 1 Mannschaft ausscheidet, hat das folgende Strafstoßschießen der Mannschaft

mit Freilos gegen die Siegermannschaft des 1. Strafstoßschießens nur die Bedeutung, die Platzierung zu ermitteln, da beide Mannschaften weiterkommen.

Bei Spielen nach dem Pokalsystem scheidet jeweils der Verlierer aus. Eine Verlängerung findet nur beim Endspiel statt. Die Verlängerung soll höchstens die Hälfte der normalen Spielzeit, mindestens aber 5 Minuten betragen. Bringt auch die Verlängerung keine Entscheidung, so wird der Sieger durch ein Strafstoßschießen ermittelt.

Wenn ein Verein ein Spiel abbricht oder einen Spielabbruch verschuldet, so wird ihm das betreffende Spiel mit 0:1 Toren als verloren und dem Gegner entsprechend als gewonnen gewertet. Das gleiche gilt bei schuldhaftem Nichtantreten zu einem oder mehreren Spielen. Ist beim Abbruch eines Spiels die Tordifferenz günstiger als 1:0, so erfolgt die Wertung entsprechend dem Stand beim Abbruch.

13. Durchführungsbestimmungen für das Strafstoßschießen

Für die Spielentscheidung durch Strafstoßschießen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Schiedsrichter bestimmt das Tor, auf das alle Torschüsse ausgeführt werden.
- b) Der Schiedsrichter wirft eine Münze, und die Mannschaft, deren Spielführer die Wahl gewinnt, entscheidet, ob sie den ersten Schuss abgeben will.**
- c) Für die Ausführung der Torschüsse bestimmt jede Mannschaft fünf Spieler, die das Strafstoßschießen bis zur Entscheidung durchführen. Hierfür können alle Spieler herangezogen werden, die auf der Spielerkarte/dem Mannschaftsbogen eingetragen sind; auch Spieler, deren Zeitstrafe bei Spielende noch nicht abgelaufen war.
- d) Beide Mannschaften haben abwechselnd je fünf Torschüsse auszuführen.
Sieger ist die Mannschaft, welche beim Strafstoßschießen die meisten Tore erzielt hat. Die Torschüsse werden nicht fortgesetzt, wenn eine Mannschaft so viele Tore erzielt hat, dass sie als Gewinner feststeht.
- e) Wenn beide Mannschaften nach der Ausführung von je fünf Torschüssen die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, werden die Torschüsse fortgesetzt, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Torschüssen ein Tor mehr erzielt hat als die andere. Bei der Reihenfolge der Mannschaften verbleibt es. Die Reihenfolge der fünf Spieler innerhalb der Mannschaft kann verändert werden.
- f) Jeder Torschuss muss von einem der jeweils fünf für das Strafstoßschießen bestimmten Spieler ausgeführt werden. Erst wenn diese Spieler jeder Mannschaft je einen Torschuss ausgeführt haben, darf einer dieser Spieler einen zweiten Torschuss ausführen.
Kann eine Mannschaft keine fünf Spieler für das Strafstoßschießen stellen, so zählen die fehlenden Spieler in der Weise mit, dass sie den Spielern gleichgesetzt werden, die einen Torschuss ausführen, jedoch kein Tor erzielen.
- g) Ein Auswechseln der von jeder Mannschaft für das Strafstoßschießen bestimmten Spieler ist nicht gestattet, mit der Ausnahme, dass den Torwart auch noch während des Strafstoßschießens jeder auf der Spielerkarte / dem Mannschaftsbogen eingetragene Spieler ersetzen kann.
- h) Alle Spieler - mit Ausnahme des Schützen und der beiden Torwarte - sollen sich, während die Torschüsse ausgeführt werden, in der entgegengesetzten Spielhälfte aufhalten. Der Torwart der Mannschaft, die den Torschuss ausführt, muss außerhalb des Strafraumes stehen und mindestens 3 m von der Strafstoßmarke entfernt sein, bis der Ball im Spiel ist.

14. Rechtsordnung

Ein Einspruch wegen eines Regelverstoßes des Schiedsrichters oder wegen Verletzung der Satzung und Ordnungen des wfv (§ 13 Rechtsordnung) oder dieser Durchführungsbestimmungen ist bei Hallenturnieren nicht zulässig. Die Einleitung eines

Sportgerichtsverfahrens wegen Vorkommnissen, die mit einem Spiel oder dem Turnier in Verbindung stehen, bleibt hiervon unberührt. Zuständig ist insoweit grundsätzlich das Sportgericht, in dessen Gebiet der Verein des Beschuldigten oder der beschuldigte Verein seinen Sitz hat.

Mannschaften, die einen Spielabbruch verschulden, sind von der weiteren Teilnahme an einem Turnier automatisch ausgeschlossen. Außerdem machen sie sich gemäß § 12 der Strafbestimmungen schuldig.

Tritt ein Verein schuldhaft zu einem Spiel oder Hallenturnier nicht an, oder tritt ein Verein, der bereits ein Turnierspiel bestritten hat, ohne Genehmigung der Turnierleitung zu einem oder mehreren weiteren Turnierspielen nicht mehr an, so macht er sich gemäß § 17 der Strafbestimmungen strafbar. Dem veranstaltenden Verein hat der betreffende Verein Kosten durch das Nichtantreten zu ersetzen.

Bei einem Feldverweis auf Dauer - gleichgültig aus welchem Grund - ist der hinausgestellte Spieler automatisch für alle weiteren Spiele eines Turniers und gleichzeitig gemäß § 19 der Rechtsordnung auch für alle Verbands- und Freundschaftsspiele gesperrt. Die Sperre tritt erst mit Erlass eines Urteils durch das zuständige Sportgericht nach Durchführung eines ordentlichen Sportgerichtsverfahrens außer Kraft. Im selben Spiel darf ein des Feldes verwiesener Spieler nicht durch einen anderen Spieler ersetzt werden.

Ausnahme: Bei den E- und F- Junioren sowie Bambini unterliegen Spieler, die bei einem Hallenturnier oder Fußballspielen in der Halle wegen absichtlichen Handspiels des Feldes verwiesen wurden, nicht der Vorsperre des § 19 der Rechtsordnung. Sie können daher in den folgenden Spielen des Turniers und auch in anderen Spielen ihres Vereins wieder mitwirken. Im selben Spiel dürfen diese Spieler jedoch nicht durch einen anderen Spieler ersetzt werden.

Bei einem Feldverweis auf Dauer und besonderen Vorkommnissen muss der Schiedsrichter dies auf der Spielerkarte/dem Mannschaftsbogen melden und ggf. einen gesonderten Bericht fertigen.

Bei einem geringfügigen unsportlichen Verhalten kann der Schiedsrichter einen Spieler einmal im Verlauf des Spiels für die Dauer von 2 Minuten des Feldes verweisen.

15. Schiedsgericht

Für die Entscheidung von Streitfragen ist ein Schiedsgericht von drei Personen zu bilden, das aus der Turnieraufsicht als Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Kein Verein darf im Schiedsgericht mit mehr als einer Person vertreten sein. Ein Mitglied des Schiedsgerichts muss dem veranstaltenden Verein angehören. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Dies gilt insbesondere für die Wertung von Spielen.

Den Mitgliedern des Schiedsgerichts ist es nicht gestattet, bei Entscheidungen von Streitfragen mitzuwirken, wenn ihr eigener Verein betroffen ist. In solchen Fällen ist ein Vertreter zu berufen.

16. Siegerpreise

Bei Jugendturnieren dürfen keine Geldpreise, sondern nur Sachpreise ausgegeben werden, die dem Charakter einer Jugendveranstaltung entsprechen.

17. WFV-Hallenmeisterschaften

Soweit der wfv auf Verbands- und Bezirksebene Hallenmeisterschaften durchführt, können in dem in § 47 Nummer 13 der Spielordnung und § 37 der Jugendordnung geregelten Umfang und im Rahmen der dort genannten Zuständigkeiten besondere Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Ansonsten gelten auch für diese Meisterschaften die vorstehenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen.

18. Schlussbestimmungen

Der jeweilige Veranstalter des Hallenturniers kann ergänzende Turnierbestimmungen erlassen, die dem Inhalt der vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen dürfen.

Die jeweils für eine Halle gültige Hausordnung ist von allen Beteiligten einzuhalten.

19. Änderungen (zur vorherigen Ausgabe)

Die Durchführungsbestimmungen wurden in den Ziffern (neu) 2, 3, 10, 11, 13 abgeändert

;

D. Mäußnest
Vorsitzender des Verbandsspielausschusses

Stand: Oktober 2003

Postanschrift:
Postfach 10 54 51 • 70047 Stuttgart

Hausanschrift:
Goethestraße 9 • 70174 Stuttgart •
Telefon (07 11) 2 27 64 - 0 Telefax (07 11) 2 27 64 - 40
e-mail: info@wuerttfv.de www.wuerttfv.de